

WBE.2013.477 / BD / wm

(BE.2013.3)

Art. 54

Urteil vom 26. Mai 2014

Besetzung
Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber-Stellvertreterin Deli

Beschwerde-
führer 1 X. , aus Z.

Beschwerde-
führerin 2 Y. , aus Z.

beide vertreten durch Dr. iur. Peter Steiner, Rechtsanwalt

gegen

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

Gemeinderat Z.

Gegenstand
Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheide des Departements Gesundheit und Soziales vom
30. September 2013 und 14. Oktober 2013

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

Y. und X., Z., werden von der Gemeinde Z. mit materieller Hilfe unterstützt.

2.

Der Gemeinderat Z. erliess am 7. Mai 2012 folgenden Entscheid:

"1.

Aufgrund der Autobenutzung der Familie werden ab dem Monat Juni 2012 die Betriebskosten von Fr. 525.--/Monat, rückwirkend auf das Einlösen des Chrysler Stratus 2,5 durch die International Childrens Help Foundation, per 5. Januar 2010, direkt mit der Sozialhilfeauszahlung verrechnet, bis die Schuld vollumfänglich getilgt ist.

2.

Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung und Übernahme der Anwaltskosten im Rahmen der Sozialhilfe durch Herrn Dr. iur. Peter Steiner, wird abgelehnt."

B.

1.

Gegen diesen Entscheid liessen Y. und X. (im Folgenden: die Beschwerdeführer) am 11. Juni 2012 Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales erheben und verlangten die Aufhebung des Entscheids vom 7. Mai 2012.

2.

2.1.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG, verfügte am 30. September 2013:

"1.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen."

Weiter traf die Beschwerdestelle SPG mit gleicher Verfügung folgenden Entscheid:

"1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2.
Ziffer 1 des Entscheids des Gemeinderats Z. vom 7. Mai 2012 wird ersatzlos aufgehoben.

3.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

4.
Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 200.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 112.00, gesamthaft Fr. 312.00, werden zur Hälfte (Fr. 156.00) den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt und im übrigen Umfang auf die Staatskasse genommen. Zuzufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird den Beschwerdeführern die Bezahlung dieses Betrags einstweilen erlassen und zur späteren Rückforderung vermerkt."

2.2.

Am 14. Oktober 2013 erliess die Beschwerdestelle SPG folgende Berichtigung des Entscheids vom 30. September 2013:

"1.
Der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 30. September 2013 (BE.2013.3) wird berichtigt und wie folgt ergänzt:

'5.
Die Parteikosten in noch zu genehmigender Höhe sind zur Hälfte durch die Gemeinde Z. zu bezahlen.'

2.
Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert."

C.

1.

Mit Eingabe vom 3. November 2013 erhoben Y. und X., vertreten durch Dr. iur. Peter Steiner, Rechtsanwalt, Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen:

"1.
Ziffer 2 der Verfügung des Departements vom 30. September 2013 sei aufzuheben und den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren vor Departement die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

2.
Ziffern 1, 3 und 4 des Entscheids des Departements vom 30. September 2013 und die ergänzende Ziffer des Entscheids des Departements vom 14. Oktober 2013 seien aufzuheben und neu wie folgt zu entscheiden:

'1.
Die Beschwerde wird vollumfänglich gutgeheissen.

2.
(...)

3.
Den Beschwerdeführern wird für das Verfahren vor Gemeinderat die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

4.
Die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens vor Departement werden auf die Staatskasse genommen.

5.
Die Parteikosten für das Beschwerdeverfahren vor Departement sind in noch zu genehmigender Höhe durch die Gemeinde Z. bezahlen.'

3.
Den Beschwerdeführern sei für das Verfahren vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnete als ihr unentgeltlicher Rechtsvertreter zu ernennen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

2.

Mit Instruktionsverfügung vom 5. November 2013 wurde der Entscheid über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand bis zum Eingang der Beschwerdeantwort und der Vorakten vorbehalten.

3.

Am 19. November 2013 reichte die Beschwerdestelle SPG die Vorakten ein und beantragte unter Verzicht auf eine Beschwerdeantwort, die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

4.

Der Gemeinderat Z. beantragte mit Eingabe vom 25. November 2013 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführer.

5.

Mit Instruktionsverfügung vom 13. Dezember 2013 wurde den Beschwerdeführern die unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsgerichtsverfahren gewährt und Dr. iur. Peter Steiner, Rechtsanwalt, wurde zu ihrem unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannt.

6.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 26. Mai 2014 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) in der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales (DGS) angefochten werden (§ 39a der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Dessen Entscheide können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 58 Abs. 2 SPG). Ist die Zuständigkeit im Hauptpunkt gegeben, so erstreckt sie sich auch auf Nebenpunkte, wie insbesondere die Verlegung der Verfahrenskosten oder Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 aVRPG], Diss. Zürich 1998, Vorbem. zu § 52 N 5; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2000, S. 353). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Behandlung des vorliegenden Falles zuständig.

2.

Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (§ 42 Abs. 1 lit. a VRPG). Die Legitimation der Beschwerdeführer ist gegeben, soweit sie die Befreiung von den auferlegten Verfahrenskosten beantragen. Auch bei der Abweisung eines Gesuchs um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist das schutzwürdige Interesse gemäss Rechtsprechung grundsätzlich zu bejahen (AGVE 1999, S. 355 ff. mit Hinweisen; Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/144 vom 17. Dezember 2013 [WBE.2013.410], Erw. I/2). Die Beschwerdeführer sind somit beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert.

Da die übrigen Eintretensvoraussetzungen vorliegen, ist auf die Beschwerde einzutreten.

3.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

Die Beschwerdeführer beantragen in ihrer Beschwerdeschrift auf Seite 2 unter Ziffer 1 die Aufhebung der Ziffer 2 der Verfügung des DGS vom 30. September 2013 und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren vor DGS. Soweit die Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen *Rechtspflege* beantragen, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten. Aufgrund des Verweises auf Ziffer 2 der Verfügung des DGS vom 30. September 2013 kann die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen *Rechtsvertretung* entgegengenommen werden.

Die Beschwerdeführer beanstanden sodann den vorinstanzlichen Kostenentscheid. Sie hätten vollständig obsiegt, denn die Anrechnung von Betriebskosten für das Auto gemäss Verfügung des Gemeinderats Z. vom 7. Mai 2012 sei aufgehoben worden. Somit müssten die vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu Lasten der Staatskasse gehen und ihnen seien die vollen Parteikosten in noch zu genehmigender Höhe durch die Gemeinde Z. zu bezahlen.

2.

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat Verfassungsrang (Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; § 22 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [KV; SAR 110.000]). § 34 Abs. 1 VRPG konkretisiert diesen Anspruch für das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden (§ 1 Abs. 1 VRPG; vgl. auch AGVE 1984, S. 419 ff.). Danach kann den Verfahrensbeteiligten die Bezahlung von Kosten und die Leistung von Kostenvorschüssen erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offenbar aussichtslos ist; wo die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage es rechtfertigt, kann auch ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestimmt werden (§ 34 Abs. 2 VRPG). Die Formulierung schliesst Verfahren, die von Amtes wegen eingeleitet wurden, nicht aus, kann doch der in ein solches Verfahren einbezogene Private auch dort Begehren stellen. Es entspricht denn auch konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts, den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, insbesondere denjenigen auf die vorliegend in Frage stehende unentgeltliche Verbeiständung, bei gegebenen Voraussetzungen in jedem staatlichen Verfahren zu bejahen, "in das der Gesuchsteller einbezogen wird oder das zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist" (BGE 130 I 182; 128 I 227; vgl. auch AGVE 2002, S. 100). Zum gleichen Schluss führt die systematische Stellung von § 34 VRPG im 3. Abschnitt des VRPG mit dem Titel "Verfahrensvorschriften", welcher grundsätzlich für alle erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren (Verfügungsverfahren) ebenso wie für die verwaltungsinternen und die gerichtlichen Beschwerdeverfahren An-

wendung findet (vgl. zum Ganzen AGVE 2008, S. 297 ff. mit Hinweisen). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) (vgl. § 34 Abs. 3 VRPG).

Die unterschiedliche Ausgestaltung des Verfügungs- und des Rechtsmittelverfahrens erfordert eine differenzierte Prüfung der beiden vorliegend strittigen Voraussetzungen der Notwendigkeit des Beizugs eines Vertreters. Die unentgeltliche Verbeiständung kann im Verfügungsverfahren vor allem im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Aspekte und im Rechtsmittelverfahren zusätzlich – gegebenenfalls sogar vorwiegend – im Hinblick auf die formellen Aspekte indiziert sein.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführer beantragen die unentgeltliche Rechtsvertretung für das erstinstanzliche Verfahren. Ihrer Ansicht nach sei das Verfahren von Anfang an sachlich und rechtlich komplex gewesen, die Gemeinde sei mit ihnen schikanös und rechtsstaatlich höchst bedenklich umgegangen (monatelange Bespitzelung durch die Polizei) und den Beschwerdeführern seien nicht einfach Fragen gestellt worden, sondern sie seien unter Vorlage von genügend Beweisen mit einer möglichen Kürzung konfrontiert worden.

3.2.

Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Vertretung mit der Begründung abgelehnt, die Notwendigkeit sei im Bereich der Sozialhilfe, wo es vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände gehe, nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Die Beschwerdeführer seien vom Gemeinderat Z. schriftlich kontaktiert und über die Autobenutzung, deren Voraussetzungen sowie die rechtlichen Grundlagen aufgeklärt worden. Insbesondere der Beschwerdeführer X. sei fähig, seine Begehren schriftlich auszudrücken und somit seine Interessen wahrzunehmen, was seine Eingabe vom 14. Juni 2012 an das Bezirksgericht beweise. Der Vorwurf der monatelangen Bespitzelung sei aktenwidrig, es sei nur zweimal der Auftrag erteilt worden, den Standort des Fahrzeugs zu kontrollieren.

3.3.

Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsvertreter im Verfügungsverfahren gilt nicht uneingeschränkt (BGE 130 I 180, Erw. 2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht differenziert bei der Beurteilung, wann in einem (tatsächlich oder rechtlich schwierigen) Verfahren die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters notwendig ist, danach, ob besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingegriffen wird oder ob das Verfahren für diesen zwar ebenfalls folgenschwer, aber doch weniger einschneidend erscheint. Trifft Letzteres zu, so stellt das Bundesgericht zu-

sätzlich auf die Fähigkeiten des Betroffenen ab, sich selbst zur Wehr zu setzen. Auf das Verfügungsverfahren übertragen ist in diesem Zusammenhang von Relevanz, wie weit der Betroffene aufgrund seiner Fähigkeiten imstande erscheint, die entscheidungswesentlichen Punkte zu erkennen und die für ihn sprechenden Aspekte ins Verfahren einzubringen. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, welche später nur noch schwer zu behebenden Nachteile ein ungeeignetes Handeln im Verfügungsverfahren mit sich bringen kann. Diese sind insbesondere dann erheblich, wenn im Rechtsmittelverfahren das Vorbringen neuer Tatsachenbehauptungen, Beweismittel und Argumente eingeschränkt ist.

3.4.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein schwerer Eingriff vorliegt. Als Eingriff stehen nach Darstellung der Beschwerdeführer die Kontrolle durch die Polizei und die Auskunftsbegehren des Gemeinderats Z. zur Diskussion.

3.4.1.

Der Gemeinderat Z. wurde durch die Polizei auf die Benützung eines Autos durch den Beschwerdeführer aufmerksam gemacht. Das betreffende Fahrzeug ist seit 5. Januar 2010 auf die International Childrens Help Foundation eingelöst. Es wurde auf dem Parkplatz an der Adresse dieses Vereins, welche auch der Wohnort der Familie ist, gesichtet. Der Gemeinderat Z. wies die Beschwerdeführer darauf hin, dass ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Auto als Naturalleistung gilt und an die eigenen Mittel anzurechnen ist. Die Mögliche Aufrechnung für die Autobenützung wurde sodann auf bis zu Fr. 525.00 pro Monat veranschlagt. Für die Prüfung der Autobenützung verlangte der Gemeinderat unter Verweis auf die Mitwirkungspflichten folgende Eingaben: Vereinsstatuten der International Childrens Help Foundation, Auflistung über die Autobenützung der Familie und der einzelnen Vereinsmitglieder seit Januar 2010, Kopie des Servicebüchleins und aktueller Kilometerstand sowie der Kaufvertrag des Fahrzeugs (Schreiben des Gemeinderats Z. vom 25. Oktober 2011, S. 1). Im Verlauf der Abklärungen wurden weitere Dokumente eingefordert.

3.4.2.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich um einen schweren Eingriff, wenn das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreift (vgl. BGE 130 I 180, Erw. 2.2).

Der Sichtweise der Beschwerdeführer, das Vorgehen der Gemeinde und der Polizei sei "schikanöse und rechtsstaatlich höchst bedenklich" (Beschwerde, S. 9), kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde traf auf Hinweis der Polizei Abklärungen, was zu ihren Pflichten gehört. Diesen Pflichten stehen die Mitwirkungspflichten der unterstützten Personen ge-

genüber. Die Beschwerdeführer wurden lediglich dazu aufgefordert, ihrer Auskunftspflicht nachzukommen. Der Polizei sind zwei Aufträge erteilt worden, den Standort des betreffenden Fahrzeugs zu kontrollieren. Der Schutzbereich der persönlichen Freiheit (Art. 13 BV) ist zwar tangiert, jedoch kann in beiden Fällen von einem schweren Eingriff nicht die Rede sein. Gemäss § 2 Abs. 1 SPG sind die Gesuchsteller verpflichtet, der Sozialbehörde über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. § 1 SPV führt die Mitwirkungspflicht weiter aus. Die vom Gemeinderat Z. einverlangten Angaben und Dokumente fallen unter ebendiese Mitwirkungspflicht. Die Beschwerdeführer haben alle Belege beizubringen, welche für die Abklärung des Sachverhalts notwendig sind. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (§ 17 Abs. 1 VRPG) hat die Gemeinde den Sachverhalt zwar von Amtes wegen zu erforschen. Es ist jedoch nicht an ihr, die Beweisführung ohne Beitrag der Beschwerdeführer vorzunehmen. Die Pflichten der Sozialhilfeempfänger sind auch den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zu entnehmen. Darunter fallen insbesondere die Auskunfts- und Meldepflichten des Leistungsbezügers (SKOS-Richtlinien, A.5.2).

3.5.

Die Beschwerdeführer machen nicht geltend, dass sie nicht in der Lage gewesen wären, ihre gesetzlichen Pflichten ohne einen Anwalt zu erfüllen. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführer die deutsche Sprache sehr gut beherrschen, sie nicht unter einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung leiden und in der Lage sind, selber Eingaben an ein Gericht zu verfassen (Rechtsöffnungsbegehren vom 14. Juni 2012). Soweit in der Beschwerde die Auffassung vertreten wird, dass eine besondere Schwierigkeit vorlag, werden auch die Mitwirkungspflichten der unterstützten Personen verkannt. Es liegen keine persönlichen Schwierigkeiten vor, welche die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters rechtfertigen.

3.6.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters im Verfügungsverfahren nicht notwendig war, und die Vorinstanzen das Gesuch der Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren zu Recht abgewiesen haben.

4.

4.1.

Die Beschwerdeführer beantragen im Weiteren, es seien die vorinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen und es sei ihnen eine volle Parteientschädigung zu Lasten der Gemeinde Z. für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen.

4.2.

4.2.1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG).

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert nach § 4 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) zu berechnen (§ 8a Abs. 1 AnwT). Streitigkeiten in Sozialhilfesachen sind regelmässig vermögensrechtlicher Natur (vgl. AGVE 2007, S. 191 f.). Gemäss § 4 Abs. 1 AnwT gelten bei der Bestimmung des Streitwerts die Bestimmungen der ZPO. Art. 91 Abs. 2 ZPO besagt, dass der Streitwert durch das Gericht festgesetzt wird, wenn das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet.

4.2.2.

Entgegen den Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführer auf Seite 6 der Beschwerde, umfasst der Streitwert alle strittigen Punkte und demzufolge sowohl die Betriebskosten, als auch das Honorar des Anwalts bzw. des unentgeltlichen Rechtsvertreters. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist für die Streitwertberechnung der strittige Betriebskostenabzug auf ein Jahr hochzurechnen (AGVE 2007, S. 193). Die Verfügung der Gemeinde Z. beinhaltet einen monatlichen Abzug in der Höhe von Fr. 525.00. Auf ein Jahr hochgerechnet ergibt dies einen Betrag von Fr. 6'300.00. Diesbezüglich obsiegten die Beschwerdeführer (vgl. Entscheid des DGS vom 30. September 2013).

Der Streitwert umfasst weiter das Honorar des Rechtsvertreters. Eine Bezifferung der Anwaltskosten für das erstinstanzliche Verfahren liegt nicht vor. Fehlen Angaben, so ist auch dieser Wert vom Richter festzusetzen. Der geschätzte Streitwert für die Entschädigung des Anwalts im erstinstanzlichen Verfahren berechnet sich aufgrund des Streitwerts in der Hauptsache und beträgt somit maximal Fr. 6'300.00. Bei einem Streitwert unter Fr. 20'000.00 ist eine Entschädigung im Rahmen von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 festzusetzen (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT). Aufgrund des wenig schwerwiegenden Falles und der tiefen Komplexität, ist von einem Betrag von Fr. 1'000.00 auszugehen. In diesem Umfang unterliegen die Beschwerdeführer.

4.2.3.

Folglich obsiegen die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren im Umfang von 6/7 und haben somit nur 1/7 der Verfahrenskosten zu tragen, anstatt die Hälfte wie bisher. Gestützt auf die, bereits

von der Vorinstanz bewilligte unentgeltliche Rechtspflege, wird der Anteil zu Lasten der Beschwerdeführer einstweilen unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung vorgemerkt (vgl. Art. 123 ZPO).

4.3.

4.3.1.

Die Parteikosten werden in der Regel nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG). Mehrere Parteien mit gleichen Begehren oder wenn sich ein Verfahren gegen mehrere Parteien richtet, tragen die ihnen auferlegten Parteikosten zu gleichen Teilen (§ 33 Abs. 1 VRPG). Ist die Kostenverteilung zu gleichen Teilen unbillig, kann sie nach Massgabe der Interessenlage am Verfahrensausgang stattfinden (§ 33 Abs. 2 VRPG).

Die allgemeine Regel über die Kostenverlegung folgt dem Erfolgsprinzip, das insbesondere im Zivilprozess die Grundregel bildet (vgl. dazu VIKTOR RÜEGG, in: Basler Kommentar ZPO, Basel 2010, Art. 106 N 1 und 8). Massgebend ist im Rechtsmittelverfahren das Endergebnis im Verhältnis zu den Anträgen der Parteien. Bei teilweisem Obsiegen wird die Parteientschädigung verhältnismässig auferlegt ohne Rücksicht auf die effektiven Anwaltskosten einer Partei. Ohne Einfluss auf den Verteilschlüssel ist selbst der Umstand, dass eine Partei die ohne Anwalt auftritt, keinen Anspruch auf Parteikostenersatz hat (AGVE 2000, S. 51). In der Berechnung werden die Parteikosten als ganzes genommen und die mehrheitlich unterliegende Partei verpflichtet, den Anteil aus der – gegeneinander verrechneten – Differenz von Obsiegen und Unterliegen in Prozent oder Bruchteilen an die Parteikosten der obsiegenden Partei zu bezahlen. Die Verrechnung nach dem Erfolgsprinzip findet somit bereits zwischen den Anteilen statt, mit denen jede Partei an der Kostentragung beteiligt ist. Es gilt eine weitgehende Parallelität der Regelungen über Kostenauflage und Parteientschädigung (vgl. zum Ganzen AGVE 2011, S. 249 ff. mit Hinweisen).

4.3.2.

Was die vorinstanzlichen Parteikosten anbelangt, so hat im dortigen Verfahren neben den Beschwerdeführern (§ 13 Abs. 2 lit. a VRPG) der Gemeinderat Z. gemäss § 13 Abs. 2 lit. f VRPG Parteistellung, weshalb diesem die Parteientschädigung zu Gunsten der teilweise obsiegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ist. Nachdem dort die Beschwerdeführer zu 6/7 und der Gemeinderat Z. zu 1/7 obsiegen, haben die Beschwerdeführer Anspruch auf einen Anteil von 5/7 ihrer Parteikosten. Die Gemeinde Z. hat somit ausgangsgemäss den Beschwerdeführern die vor der Vorinstanz entstandenen Parteikosten in der Höhe von 5/7 zu übernehmen.

4.4.

Die Beschwerdeführer beantragen sodann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren.

4.4.1.

Zu prüfen ist zunächst die Schwere des Eingriffs. Im angefochtenen Beschluss hat der Gemeinderat Z. die Sozialhilfeleistungen der Beschwerdeführer um Fr. 525.00 pro Monat gekürzt. Eine Kürzung in diesem Umfang stellt keinen besonders schweren Eingriff dar, wenn die Existenzsicherung i.S.v. § 15 SPV gewahrt bleibt.

Der Gemeinderat Z. führt aus, dass die Kürzung der Sozialhilfeleistungen nicht in das Existenzminimum eingreift (vgl. Vorakten, 56). Entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer (Beschwerde vom 3. November 2013, S. 7) spricht die Verfügung nicht von einem doppelten Abzug der aufgeführten Fr. 525.00 für die Betriebskosten des Fahrzeugs. Es fehlen Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführer durch den Entscheid des Gemeinderats Z. mit einem doppelten Abzug belastet werden und ein doppelter Abzug wurde auch nicht verfügt. Den Akten lässt sich an keiner Stelle entnehmen, dass der Abzug von Fr. 525.00 pro Monat in das Existenzminimum gemäss § 15 SPV eingreift. Ein Eingriff wird von den Beschwerdeführern auch nicht behauptet.

4.4.2.

Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist folglich nur dann geboten, wenn sich besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten stellen.

Im Rechtsmittelverfahren kann der Betroffene aufgrund der erstinstanzlichen Verfügung (zumindest wenn diese korrekt und ausreichend begründet ist) erkennen, gegen welche Sachverhaltsfeststellungen er sich wehren muss und was er für seine Interessenwahrung vorbringen kann. Dem stehen als Erschwernis im Rechtsmittelverfahren die zu beachtenden Verfahrensvorschriften und prozessualen Formen gegenüber (AGVE 2008, S. 297 ff.).

Die Beschwerdeführer sind grundsätzlich in der Lage, ihre Interessen selbst effektiv zu vertreten (siehe vorne Erw. 3.5). Das Erfordernis besonderer Rechtskenntnisse war im strittigen Beschwerdeverfahren nicht gegeben. Es bestehen keine rechtlichen Schwierigkeiten bezüglich der Frage der Autobenützung, es waren auch im Rechtsmittelverfahren lediglich Sachverhaltspunkte zu klären. So wird weder behauptet, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass die Betroffenen aufgrund ihrer Fähigkeiten nicht imstande gewesen wären, die entscheidwesentlichen Punkte zu erkennen und die für sie sprechenden Aspekte ins Verfahren einzubringen. Die Beschwerdeführer machen auch für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren

ren keine persönlichen Defizite geltend. Daraus folgt, dass vor dem DGS ebenfalls kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht und der entsprechende Antrag der Beschwerdeführer zu Recht abgewiesen wurde.

5.

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet.

III.

1.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Vorliegend ist von einer vermögensrechtlichen Streitsache auszugehen. Bei der Gewichtung des teilweisen Unterliegens ist daher grundsätzlich auf den Streitwert abzustellen, die den unterschiedlich beurteilten Beschwerdepunkten im Verhältnis zum Gesamtstreitwert zukommt (vgl. Erw. 4.2 vorne).

Die Beschwerdeführer obsiegen teilweise in Bezug auf die Kostenverlegung. Die Verfahrenskosten aus den vorinstanzlichen Verfahren in der Höhe von insgesamt Fr. 312.00 haben sie nur zu 1/7 anstatt zur Hälfte zu übernehmen, was einen Betrag von Fr. 45.00 ergibt. Somit obsiegen sie um Fr. 111.00 (= 1/2 minus 1/7). Zudem unterliegen die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen und im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich der unentgeltlichen Rechtspflege. Wird von einem mutmasslichen Honorar von je rund Fr. 1'000.00 ausgegangen, ergibt dies einen Betrag von Fr. 2'000.00.

Die Parteikosten wurden von der Vorinstanz noch nicht festgesetzt und von den Beschwerdeführern auch nicht beziffert. Der Betrag entspricht grundsätzlich dem Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung (§ 10 AnwT) und wird zur Festlegung des Obsiegens vorliegend geschätzt. Die Beschwerdeführer obsiegen zu 5/7, weshalb Fr. 714.00 (5/7 von Fr. 1'000.00) statt Fr. 500.00 von der Gemeinde Z. zu bezahlen sind. Die Beschwerdeführer obsiegen hierbei um Fr. 214.00.

Insgesamt unterliegen die Beschwerdeführer somit um Fr. 2'331.00 (Fr. 2'000.00 + Fr. 45.00 + Fr. 276.00) und obsiegen um Fr. 325.00 (Fr. 214.00 + Fr. 111.00). Dies entspricht im Ergebnis einem Obsiegen der Beschwerdeführer von 1/8.

2.

Die unentgeltliche Rechtspflege wurde den Beschwerdeführern mit Instruktionsverfügung vom 13. Dezember 2013 bewilligt. Die verwaltungsgerichtlichen Kosten werden daher einstweilen vorgemerkt.

3.

3.1.

Bei diesem Ergebnis haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteikostenersatz für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (§ 32 Abs. 2 VRPG; AGVE 2009, S. 278 ff.). Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung ist dem Vertreter ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten.

3.2.

Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertreterin wird mit separatem Entscheid festgelegt (§ 12 Abs. 1 AnwT).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids der Beschwerdestelle SPG vom 30. September 2013 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"4.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 200.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 112.00, gesamthaft Fr. 312.00, werden zu 1/7 (Fr. 45.00) den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt und im übrigen Umfang auf die Staatskasse genommen. Zuzugewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird den Beschwerdeführern die Bezahlung dieses Betrags einstweilen erlassen und zur späteren Rückforderung vermerkt."

und die Ziffer 1 der Ergänzung vom 14. Oktober 2013 zum angefochtenen Entscheid wird ebenfalls aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1.

Der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 30. September 2013 (BE.2013.3) wird berichtigt und wie folgt ergänzt:

'5.

Die Parteikosten in noch zu genehmigender Höhe sind zu 5/7 durch die Gemeinde Z. zu bezahlen."

2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 269.00, gesamthaft Fr. 1'069.00, von den Beschwerdeführern

solidarisch zu 7/8 mit Fr. 935.40 zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, vorgemerkt.

Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

4.

Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird mit separatem Entscheid festgelegt.

Zustellung an:

die Beschwerdeführer 1 und 2 (Vertreter)
den Gemeinderat Z.

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Mitteilung an:

die Obergerichtskasse

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 26. Mai 2014

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber-Stv.:

Schwartz

Deli